

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 9 ,10+ 18 der Satzung in der Fassung vom 28. März.2019

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. In der Vorstandssitzung vom 05.02.2019 wurde nachfolgende Beitragsordnung beschlossen und in der Hauptversammlung vom 28.03.2019 den Mitgliedern bekannt gegeben.
2. Die Beitragsordnung wird in der Homepage des Tennis-Clubs Blau-Weiß Eislingen e.V. bekannt gemacht.
3. Auf Wunsch wird die Beitragsordnung schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12.2020 des Folgejahres und verlängert sich automatisch um 1 Jahr wenn kein Änderungsbeschluss gefasst wird.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist **nur zum Jahresende** möglich und muss der Vorstandschaft spätestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird das Austrittsdatum auf den nächst möglichen Termin verlängert.
7. Alle Vereinsbeiträge sind spätestens bis zum 28. Februar des Jahres fällig.
8. Für Barzahler wird am 20. Februar eine Rechnung erstellt.
9. Bei erteilter SEPA-Lastschrift werden die Beiträge des Vereins zum 20. Februar durch das **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.